

Satzung

über die Nutzung des Naherholungsgebietes „Lago Laprello“ vom 22. Juli 2011

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 20.07.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NW. S. 688), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Das Gelände des Naherholungsgebietes „Lago Laprello“ ist eine öffentliche Naherholungseinrichtung der Stadt Heinsberg und dient im Rahmen dieser Satzung jedermann zur Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Naherholungsgebiet „Lago Laprello“, welches in beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt ist.

§ 2

Allgemeines Verhalten

Im Naherholungsgebiet „Lago Laprello“ hat jeder im Rahmen der Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung der Anlage

- (1) Es ist untersagt, Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen im Naherholungsgebiet zu verunreinigen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch
 - das Füttern von Tieren jeglicher Art, insbesondere das direkte Einstreuen von Brot und Essensresten in den See,
 - das Hinterlassen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse sowie von Hundekot,
- (2) Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt Heinsberg die Reinigung auf seine Kosten vornehmen lassen.
- (3) Die Grünflächen dürfen, soweit dem nicht die besondere Zweckbestimmung entgegensteht, zu Zwecken der Erholung und zur Freizeitgestaltung betreten werden.

Der eingezäunte Bereich des Nordsees ist ein Naturschutzbereich und darf von der Öffentlichkeit nicht betreten werden.

Die Wege, Anlagen und Grünflächen dürfen nicht mit motorisierten Verkehrsmitteln befahren werden.
- (4) Zelten, Nächtigen und Campieren sind nicht gestattet. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes bleibt hiervon unberührt.
- (5) Offene Feuer sowie das Grillen sind untersagt.
- (6) Hunde sind an der Leine zu führen.

- (7) Das Mitbringen von Hunden auf den Sandstrand und die Liegewiese der ausgewiesenen Badestelle ist nicht gestattet.
- (8) Das Reiten im Naherholungsgebiet ist nicht gestattet.
- (9) Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper dürfen im Bereich des Naherholungsgebietes nicht betrieben werden.
- (10) Das Mitführen oder Benutzen von Glasflaschen oder Gläsern im Geltungsbereich dieser Satzung ist verboten. Ausgenommen sind der Wohnmobilstellplatz sowie die der Gastronomie vorbehaltenen Bereiche.

§ 4

Nutzung der Wasserfläche

- (1) Das Gewässer „Lago Laprello“ ist nicht beaufsichtigt und steht der Öffentlichkeit lediglich im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Das Baden und Schwimmen im See ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist der mit Bojen abgegrenzte Bereich der Badestelle am nordöstlichen Ende des Südsees. Das Baden und Schwimmen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Beaufsichtigung des Badebetriebes erfolgt nicht.
- (3) Das Befahren des Gewässers „Lago Laprello“ mit Wasserfahrzeugen mit oder ohne eigenen Antrieb ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Nutzer, mit denen die Stadt Heinsberg eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.
- (4) Das Tauchen, Segelsurfen, Angeln sowie das Befahren mit Modellbooten mit Verbrennungsmotor ist lediglich den Nutzern gestattet, mit denen die Stadt Heinsberg eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

- (5) Das Betreten und Befahren des zugefrorenen „Lago Laprello“ ist untersagt, solange und soweit die Stadt Heinsberg das Betreten und Befahren nicht durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich freigegeben hat.
- (6) Der Feuerwehr ist die Nutzung zur Aus- und Fortbildung im Wasserrettungsdienst im Rahmen ihrer gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Aufgaben gestattet.
- (7) Das Errichten und Betreiben von Stegen und anderen baulichen Anlagen im und am Gewässer „Lago Laprello“ ist nur mit Erlaubnis der Stadt Heinsberg zulässig.

§ 5

Werbung/Waren- und Dienstleistungen

Im Naherholungsgebiet „Lago Laprello“ sind Werbung, Anbieten oder Verteilen von Waren oder Druckschriften, gastronomische Dienstleistungen, die Errichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt Heinsberg gestattet.

§ 6

Veranstaltungen

- (1) Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art bedarf der Erlaubnis der Stadt Heinsberg.
- (2) Die Stadt Heinsberg kann die Benutzung des Sees aus wichtigem Anlass, insbesondere wegen drohender Überfüllung oder zugunsten von großen Veranstaltungen entschädigungslos ganz oder teilweise einschränken und die dafür erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

§ 7

Erlaubnis/Ausnahmen

- (1) Soweit nach dieser Satzung eine Erlaubnis der Stadt Heinsberg erforderlich ist, ist sie rechtzeitig zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer Befristung oder unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Heinsberg, soweit es mit Zweck und Ordnung des Naherholungsgebietes vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.
- (3) Die Verpflichtung, für bestimmte Handlungen im Bereich des Naherholungsgebietes Erlaubnisse, Genehmigungen usw. anderer zuständiger Stellen einzuholen, bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Ein Winterdienst im Naherholungsgebiet findet nicht statt. Die Nutzung des Naherholungsgebietes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Heinsberg haftet für Schäden im Bereich des Naherholungsgebiets nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
- Wasser-, Grün- oder sonstige Flächen verunreinigt (§ 3 Abs. 1),
- Tiere jeglicher Art füttert sowie Brot und Essensreste in den See streut (§ 3 Abs. 1),
- Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse sowie Hundekot hinterlässt (§ 3 Abs. 1),
- den eingezäunten Bereich des Nordsees betritt oder Wege, Anlagen und Grünflächen mit motorisierten Verkehrsmitteln befährt (§ 3 Abs. 3),
- zeltet, nächtigt oder campiert (§ 3 Abs. 4),
- offene Feuer unterhält oder grillt (§ 3 Abs. 5),
- Hunde nicht an der Leine führt (§ 3 Abs. 6),
- Hunde auf den Sandstrand und die Liegewiese der ausgewiesenen Badestelle mitbringt (§ 3 Abs. 7),
- im Naherholungsgebiet reitet (§ 3 Abs. 8),
- Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper im Naherholungsgebiet betreibt (§ 3 Abs. 9),
- Glasflaschen oder Gläser im Geltungsbereich dieser Satzung mitführt oder benutzt (§ 3 Abs. 10),
- außerhalb des abgegrenzten Bereichs der Badestelle badet oder schwimmt (§ 4 Abs. 2),
- mit Wasserfahrzeugen das Gewässer „Lago Laprello“ befährt, ohne mit der Stadt Heinsberg eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben (§ 4 Abs. 3),
- taucht, surft, angelt und Modellboote mit Verbrennungsmotor fahren lässt, ohne mit der Stadt Heinsberg eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben (§ 4 Abs. 4),
- den zugefrorenen „Lago Laprello“ betritt oder befährt, solange er nicht ausdrücklich freigegeben ist (§ 4 Abs. 5),

- ohne Erlaubnis der Stadt Heinsberg Stege oder andere bauliche Anlagen im oder am Gewässer „Lago Laprello“ errichtet oder betreibt (§ 4 Abs. 7),
 - ohne Erlaubnis der Stadt Heinsberg Werbung durchführt, Waren oder Druckschriften anbietet oder verteilt, Stände und andere Verkaufsgelegenheiten errichtet und sonstige Leistungen erbringt (§ 5).
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

